

Satzung der Gemeinde Schashagen über die Benutzung eines Mehrzweck – Feuerwehrgerätehauses

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schashagen unterhält ein Mehrzweck – Feuerwehrgerätehaus in 23730 Groß Schlamin, Bahnhofstraße 2a als öffentliche Einrichtung.

Das Mehrzweckhaus steht zur Verfügung für:

- Die Freiwillige Feuerwehr Schlamin
- Gemeinderatsitzungen der Gemeinde Schashagen
- Ausschusssitzungen der Gemeinde Schashagen
- Fraktionssitzungen der Gemeinde Schashagen
- Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Schashagen
- sonstige Veranstaltungen, die vom Bürgermeister auf Antrag genehmigt werden können.

Auf die Nutzung des Mehrzweckhauses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Umfang der Benutzung

1. Die Räumlichkeiten im Mehrzweckfeuerwehrgerätehaus in Groß Schlamin können Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Nutzung beim Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde eingegangen sein.
2. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
3. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle etc. gelten als mit überlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
4. Der/die Benutzer/in hat jeweils vor der Benutzung der Räumlichkeiten die Einrichtungsgegenstände und sonstigen mit überlassenen Gegenständen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
5. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden am Gebäude und dem Inventar sofort der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein – Mitte mitzuteilen.
6. Der/die Benutzer/in kann eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, vorübergehend in den Räumlichkeiten aufzubewahren, soweit andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
7. Der/die Benutzer/in weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Eine entsprechende Kopie des Nachweises ist mit dem Antrag auf Nutzung beim Amt Ostholstein-Mitte einzureichen.

8. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung, d.h. spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, der nach dieser Satzung zu entrichtende Benutzungsgebühr.
9. Die maximale zulässige Anzahl an gleichzeitigen Nutzern beträgt 65 Personen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Gemeinde Schashagen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Es wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Schashagen und dem/der Benutzer/in geschlossen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstiger Ersatzleistung.
2. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und/oder gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Gebühren

Für folgende Nutzungen werden keine Gebühren erhoben:

1. Freiwillige Feuerwehr Schlamin (z.B. Übungsabende, Weiterbildungen etc.)
2. Gemeinderatssitzungen
3. Ausschusssitzungen
4. Fraktionssitzungen
5. Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Schashagen (z. B. Einwohnerversammlung)

Für die Überlassung der Räumlichkeiten fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Vereine, Verbände, Organisationen aus der Gemeinde Schashagen
(in den Sommermonaten von Mai –September) | 15,00€/Std. |
| Vereine, Verbände, Organisationen aus der Gemeinde Schashagen
(in den Wintermonaten von Oktober- April) | 20,00€/Std. |
| Die Räume sind in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei kurzzeitiger Nutzung mit geringem Reinigungsbedarf entfällt eine Reinigungspauschale. | |
| 2. Private Benutzer/in wohnhaft in der Gemeinde Schashagen
(in den Sommermonaten von Mai –September) | 20,00 €/Std. |
| Private Benutzer/in wohnhaft in der Gemeinde Schashagen
(in den Wintermonaten von Oktober- April) | 25,00 €/Std. |
| 3. Private Benutzer/in nicht wohnhaft in der Gemeinde Schashagen
(in den Sommermonaten von Mai –September) | 40,00 €/Std. |
| Private Benutzer/in nicht wohnhaft in der Gemeinde Schashagen
(in den Wintermonaten von Oktober- April) | 50,00 €/Std. |
| 4. Bei einer Nutzung über 18 Stunden | 300,00 € |
| 5. Reinigungsgebühr (für private Benutzer/innen) | 200,00 €. |
| Insbesondere bei privaten Veranstaltungen fällt erfahrungsgemäß nach Art, Dauer und Teilnehmerzahl ein erhöhter Reinigungsaufwand an. | |

Die Räume sind in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand (besenrein) zu übergeben.

Die Festlegung eines Höchstsatzes der Gebühren je Veranstaltung obliegt dem/der Bürgermeister/in vor Veranstaltungsbeginn.

Die Gebühren sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeinde Schashagen zu entrichten.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen

1. Bei der Antragstellung zur Nutzung des Mehrzweckfeuerwehrgerätehauses ist die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person mit anzugeben.
2. Der/die Benutzer/in hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
3. Alle Inventargegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das gemeindeeigene Geschirr (Teller, Tassen, Bestecke, Gläser etc.) darf bei den Veranstaltungen benutzt werden. Schäden an der Einrichtung und dem Inventar sind dem Amt-Ostholstein-Mitte umgehend zu melden. Die entstandenen Schäden sind der Gemeinde Schashagen zu erstatten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Dekorationen sind so anzubringen, dass Beschädigungen nicht auftreten. Sie sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Schashagen überlässt dem/der Benutzer/in die Räumlichkeiten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der/die Benutzer/in stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schashagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schashagen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schashagen an den Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen, zur Benutzung überlassenen Gegenstände anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schashagen, den 01.01.2026

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

Rainer Holtz